

DVR Nr. 3965 – 26.07.2010

## **Mutter-Teresa-Stiftung**

### **Förderrichtlinien**

#### **I. Vorbemerkung**

Die Stiftung trägt den Namen: „Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-karitativen Profils“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

#### **II. Allgemeine Kriterien**

Zweck der Stiftung ist die Stärkung des kirchlich-karitativen Profils von karitativen Trägern (z. B. in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Zur Verwirklichung ihrer Ziele fühlt sich die Stiftung insbesondere folgenden Aufgaben verpflichtet:

1. die karitativen Träger bei ihren eigenen Anstrengungen zur Stärkung des kirchlich-karitativen Profils zu unterstützen,
2. die Förderung von Maßnahmen, die das ethische Profil der karitativen Träger weiterentwickeln (Organisations-Ethik),
3. die Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen in spezifischen Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube zu fördern,
4. die Arbeit von und mit Ehrenamtlichen zu qualifizieren, auch in Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube, sowie
5. die Förderung von Zeichen religiöser Kultur und die Ausstattung von Sakralräumen.

#### **III. Förderbereiche**

Aus den oben genannten Aufgaben der Mutter-Teresa-Stiftung ergeben sich drei Förderbereiche:

1. **Christliche Unternehmenskultur und Organisationsethik:** Die Mutter-Teresa-Stiftung fördert Maßnahmen der ethischen Reflexion wie der Einrichtung eines betrieblichen Beschwerdemanagements, die Entwicklung und Implementierung von ethischen Leitlinien und Ethikkomitees sowie ethische Fallbesprechungen und die Qualifizierung von Ethikbeauftragten. Die Stiftung fördert die professionelle Begleitung durch unabhängige Experten, die Schulung von Führungskräften und Leitungsgremien und Organisationsentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel der Stärkung des kirchlich-karitativen Profils.
2. **Helfern helfen:** Die Stiftung unterstützt die eigenen Anstrengungen karitativer Träger zur Stärkung ihres kirchlich-karitativen Profils in der Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern – insbesondere in Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube.

3. **Zeichen religiöser Kultur:** Die Mutter-Teresa-Stiftung unterstützt kirchlich-karitative Einrichtungen bei der Implementierung besonderer Zeichen religiöser Kultur und der Ausstattung von Sakralräumen.

#### **IV. Förderbedingungen**

1. Die Mutter-Teresa-Stiftung gewährt ihre Förderungen nach dem Subsidiaritätsprinzip nachrangig und ergänzend.
2. Bei jeder Maßnahme ist ein Eigenanteil auszuweisen. Die Förderung beträgt in der Regel höchstens 50 % der förderfähigen Kosten.
3. Es werden nur befristete Maßnahmen und Projekte gefördert, und diese nur einmalig.
4. Auf die Nachhaltigkeit der Maßnahme auf Organisation und Unternehmenskultur ist zu achten.
5. Finanzierung von regulären Personalstellen ist ausgeschlossen.
6. Die Förderung der Ausstattung von Sakralräumen ist von Baumaßnahmen im engeren Sinn abzugrenzen.

#### **V. Antragsstellung**

Förderanträge sind mit den entsprechenden Antragsformularen zu den Stichtagen 30.03. und 30.09. an die Mutter-Teresa-Stiftung in Stuttgart einzureichen. Den Anträgen sind u. a. beizufügen:

1. detaillierte Angaben zum Antragsteller (z. B. Geschäftsbericht, Satzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit) sowie Kontaktdaten des Ansprechpartners, soweit nicht durch Geschäftsbeziehungen bekannt,
2. prägnante Vorhabensbeschreibung mit der Begründung der Notwendigkeit (möglichst unter Beifügung einer fachlichen Beurteilung / Votum durch Dritte, z. B. Caritasverband, Dekanat o. ä.),
3. konkrete Kostenberechnungen,
4. Finanzierungsplan mit Angaben zur Höhe der einzusetzenden Eigen- und Fremdmittel. Förderungen durch andere Zuwendungsgeber und deren Förderrichtlinien sind zu benennen.

#### **VI. Förderung und Bewilligung**

1. Der Vorstand entscheidet zweimal jährlich über die vorliegenden Anträge im Rahmen der vom Stiftungsrat vorgegebenen Grundsätze und Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
2. Die bewilligten Fördermittel werden bedarfsorientiert ausgezahlt, bei längerfristigen Maßnahmen ggf. auch in Teilbeträgen.
3. Fördermittel, die nicht innerhalb von 18 Monaten nach dem Monatsende der Bewilligung abgerufen werden, verfallen.
4. Der Empfänger von Fördermitteln verpflichtet sich, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen sowie zur Rückzahlung, falls der Nachweis nicht erbracht wird. Fördermittel, die nicht der Zusage entsprechend verwendet werden, sind vollständig zurückzuzahlen.

5. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme oder Projekts verlangt die Stiftung einen Abschlussbericht. Die Stiftung darf Berichte zu Veröffentlichungen nutzen, ohne damit das Urheberrecht seitens des Projektdurchführenden / Antragstellers zu verletzen.
6. In Veröffentlichungen wird der Förderempfänger auf die Unterstützung durch die Mutter-Teresa-Stiftung hinweisen. In diesem Zusammenhang wird einer Einladung zu einer öffentlichkeitswirksamen „Übergabe eines Spendenschecks“ gern gefolgt werden.

Die Förderrichtlinien wurden vom Stiftungsrat der Mutter-Teresa-Stiftung am 29.04.2010 genehmigt. Die Satzung der Mutter-Teresa-Stiftung wurde im KAbL. 2009, Nr. 5, 15.04.2009, 104-107, veröffentlicht.

**Anschrift:** Mutter-Teresa-Stiftung, Geschäftsführung (Bereich Förderung), Thomas Nixdorf, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart-Degerloch, Telefon: 0711/9791-395, Telefax: 0711/9791-383395, E-Mail: [tnixdorf@bo.drs.de](mailto:tnixdorf@bo.drs.de).